

Sozialgericht Gelsenkirchen  
28.10.2014



### Sozialgericht Gelsenkirchen

Az.: S 37 U 238/13

Verkündet am 28.10.2014

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Kläger**

**Prozessbevollmächtigte:**

gegen

Verwaltungsberufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen und Verwaltungen,  
Wintgenstraße 27, 47005 Duisburg, Gz.:

**Beklagte**

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen auf die mündliche Verhandlung vom 28.10.2014 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht , sowie den ehrenamtlichen Richter und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt den Bescheid vom 18.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2013 aufzuheben und festzustellen, dass es sich bei dem Unfallgeschehen vom 24.08.2012 um einen Arbeitsunfall handelt.**

**Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Anerkennung eines Ereignisses als Arbeitsunfall.

Der am ..... geborene Kläger war zum Unfallzeitpunkt als Busfahrer für die Verkehrsgesellschaft Kreis ..... tätig. Der Kläger wurde während der Ausübung seiner Tätigkeit als Busfahrer am 24.08.2012 um 14:05 Uhr an der Haltestelle ..... in ..... von einem männlichen Fahrgast während des kontrollierten Einstiegs bestohlen. Der männliche Fahrgast entwendete den in der Ablage zwischen Windschutzscheibe und Lenkrad befindlichen privaten Rucksack des Klägers und flüchtete über eine Mauer in einen Vorgarten, der sich auf dem Fluchtweg befand. Der männliche Fahrgast warf den privaten Rucksack des Klägers in den Vorgarten und entfernte sich daraufhin. Der Kläger verließ den Bus, um in den Vorgarten zu gelangen, wo sich sein privater Rucksack befand. Hierzu stieg der Kläger auf eine Mauer, sprang 2 m tief in den Vorgarten und verspürte im Anschluss Schmerzen im Bereich des linken Kniegelenks und des linken Fußes. Der Kläger nahm seinen privaten Rucksack an sich und verließ den Vorgarten wieder. Anschließend verständigte der Kläger die Polizei und wartete im Bus bis zum Eintreffen der Polizei.

Der H-Arzt diagnostizierte am 24.08.2012 eine Distorsion des oberen Sprunggelenks links sowie eine Distorsion des Knies links.

Mit Bescheid vom 18.03.2013 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 24.08.2012 als Arbeitsunfall ab. Der Unfall habe sich nicht infolge einer versicherten Tätigkeit als Busfahrer ereignet. Seit dem Moment, als der Kläger die Verfolgung des Diebes aufnahm, um seinen persönlichen Besitz wiederzuerlangen, habe er sich von seiner versicherten Tätigkeit als angestellter Busfahrer gelöst. Er habe das mit Fahrgästen besetzte Fahrzeug und seine Diensttasche unbeaufsichtigt gelassen, um seine private Tasche zurückzuholen.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26.06.2013 zurückgewiesen.

Der Kläger hat am 25.07.2013 Klage erhoben. Von einer Lösung von der versicherten Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalles sei vorliegend nicht auszugehen. Nach ständiger Rechtsprechung sei bei kurzen Unterbrechungen der verrichteten Tätigkeit der Unfall der

versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Zudem hätten sich in dem privaten Rucksack des Klägers Dokumente befunden, die er zur Ausführung seiner Tätigkeit als Busfahrer benötige. Ohne seinen Führerschein sei der Kläger nicht in der Lage gewesen, seine Tätigkeit im Fahrdienst auszuführen. Er nimmt Bezug auf die Dienstanweisung für den Fahrdienst mit Bussen (DF Bus).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 18.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2013 aufzuheben und festzustellen, dass es sich bei dem Unfallgeschehen vom 24.08.2012 um einen Arbeitsunfall handelt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf ihr Vorbringen im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und führt ergänzend aus, mit der unfallbringenden Tätigkeit habe der Kläger ausschließlich das Ziel verfolgt, sein privates Eigentum zurück zu erlangen. Hierbei habe es sich um eine private eigenwirtschaftliche Tätigkeit gehandelt, die nicht unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat sein Begehren zulässigerweise mit einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG verfolgt. Der Bescheid vom 18.03.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2013 ist rechtswidrig und beschwert den Kläger nach § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Das berechnete

Interesse an der Feststellung des Bestehens eines Arbeitsunfalles resultiert aus den ggf. hieraus bestehenden Leistungsansprüchen des Klägers gegen die Beklagte.

Das Ereignis vom 24.08.2012 war ein Arbeitsunfall. Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer die den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (Satz 1). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (Satz 2). Zu der versicherten Tätigkeit gehört gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Maßgebliches Kriterium für die wertende Entscheidung über den erforderlichen sachlichen Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Verrichtung zur Zeit des Unfalls ist die finale Handlungstendenz des Versicherten, die den objektiven Umständen nach auf eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Verrichtung hin ausgerichtet sein muss (BSG, SozR 2200 § 550 Nr. 66; SozR 4-2700 § 8 Nr. 19). In der Regel unversichert sind insoweit eigenwirtschaftliche Verrichtungen. Solche Verrichtungen führen in der Regel zu einer Unterbrechung der versicherten Tätigkeit. Dabei auftretende Gefahren sind grundsätzlich der privaten Sphäre zuzuordnen (Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 8. Auflage, S. 15, m.w.N.).

Das Bemühen des Klägers, seinen Rucksack wiederzuerlangen, würde unzweifelhaft dann in einem inneren Zusammenhang mit der Beschäftigung des Klägers stehen, wenn der Kläger dies im Wesentlichen zum Zwecke der Beschaffung der Dokumente, welche er zur Ausführung seiner Tätigkeit als Busfahrer benötigte, getan hätte. Zwar hat der Kläger dies auf seine Befragung hin angegeben. Weitere Anhaltspunkte, die auf eine solche Handlungstendenz schließen lassen könnten, sind jedoch nicht objektivierbar. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der private Rucksack des Klägers eine Vielzahl von Gegenständen enthielt, die eindeutig der privaten Sphäre des Klägers zuzuordnen sind. Daraus lässt sich zwar ohne weiteres nicht der Rückschluss ziehen, dass die Wiedererlangung des Rucksacks in erster Linie privaten Belangen diene. Gleichwohl kann daraus auch nicht gefolgert werden, dass der Kläger dies ohne weiteres im Interesse des Betriebes getan hat.

Die Kammer kommt gleichwohl zu dem Ergebnis, dass das streitgegenständliche Ereignis als Arbeitsunfall anzusehen ist. Dabei geht die Kammer davon aus, dass auch bei einer

unterstellten eigenwirtschaftlichen Verrichtung des Klägers eine Unterbrechung der versicherten Tätigkeit nicht ohne weiteres den Wegfall des Versicherungsschutzes zur Folge hat. Anerkannt ist, dass rechtlich relevante Momente, die zu dem eigenwirtschaftlichen Handeln hinzutreten, aber eine ausreichenden Betriebszusammenhang begründen den Versicherungsschutz nicht entfallen lassen (Schönberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 15-16). Führt eine private Verrichtung nach natürlicher Betrachtungsweise zu einer geringfügigen Unterbrechung der versicherten Tätigkeit, bleibt der Versicherungsschutz bestehen (BSG, 22.11.1976, 2 RU 101/75, SozR 2200 § 548 Nr. 15). Es gehört zum natürlichen Ablauf eines Arbeitstages, dass auch außerhalb der Pausen in die Arbeitstätigkeit eigenwirtschaftliche Verrichtungen eingeschoben werden, die nur zu einer geringfügigen, auch unfallversicherungsrechtlich unerheblichen Unterbrechung führen. Ob eine Unterbrechung als geringfügig anzusehen ist, richtet sich nach Zeitaufwand und räumlicher Beziehung zum Arbeitsplatz sowie nach den gesamten Umständen des Einzelfalles. Der Versicherte darf sich von seiner unmittelbaren Arbeitsstelle nicht mehr als ganz geringfügig entfernen; ferner muss die Unterbrechung auch zeitlich sehr geringfügig sein; die Unterbrechung muss einer Verrichtung dienen, die „im Vorbeigehen“ und „ganz nebenher“ erledigt wird. Letztlich handelt es sich um Fallgestaltungen, in denen Versicherte und private Verrichtung nur schwer voneinander zu trennen sind (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung - Handkommentar, § 8 Rz 7.4.5).

Die Kammer ist der Überzeugung, dass vorliegend – für den Fall der Annahme einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit - eine nur geringfügige Unterbrechung vorliegt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Fundstelle des Rucksacks in einer Entfernung von 30 m zum Arbeitsplatz in der Sichtweite des Klägers befand. Zur Überzeugung der Kammer hatte der Kläger nicht die Absicht, den Dieb zu verfolgen und zu stellen. Ihm war nur an der Wiedererlangung des Rucksacks gelegen. Zu diesem Zweck hat er die Strecke von ca. 30 m auf direktem Weg zurückgelegt und die auf dem Rückweg zurück zu seinem Arbeitsplatz nur unverhältnismäßig längere Strecke ebenfalls auf direktem Weg zurückgelegt. Da der Kläger sich hierbei nicht weiter aufgehalten hat, ist davon auszugehen, dass auch die zeitliche Unterbrechung sehr geringfügig war.

Die Kammer kommt daher zu dem Ergebnis dass vorliegend - je nach der Motivationslage des Klägers im Vorfeld des Unfalls - zwei alternative Betrachtungsweisen möglich sind. Entweder wollte der Kläger den Rucksack im Wesentlichen deswegen wiedererlangen, weil er die in dem Rucksack befindlichen Gegenstände für die Ausübung seiner Tätigkeit

als erforderlich erachtete. Der Unfall stünde dann in einem betrieblichen Zusammenhang und wäre als Arbeitsunfall anzusehen. Sollte der Kläger hingegen bei der Wiedererlangung des Rucksackes im Wesentlichen die Sicherung seines privaten Eigentums im Auge gehabt haben, wäre dies als eigenwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen, welche als nur geringfügige Unterbrechung der versicherten Tätigkeit den Versicherungsschutz nicht entfallen ließe.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Gelsenkirchen,  
Ahstraße 22,  
45879 Gelsenkirchen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Ausgefertigt  
am 3.12.12

Registratorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle